

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Entwurfs der 23. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Breisach-Ihringen-Merdingen auf Gemarkung der Gemeinde Ihringen für den Bereich „Hofgut Lilienhof“

Die Verbandsversammlung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Breisach-Ihringen-Merdingen hat am 03.03.2026 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 23. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans auf Gemarkung der Gemeinde Ihringen gebilligt und beschlossen, die Offenlage nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Breisach am Rhein, Merdingen und Ihringen wurde in seiner überarbeiteten Fassung am 13.07.2006 rechts-wirksam. Zwischenzeitlich wurden verschiedene punktuelle Flächennutzungsplanänderungen durchgeführt.

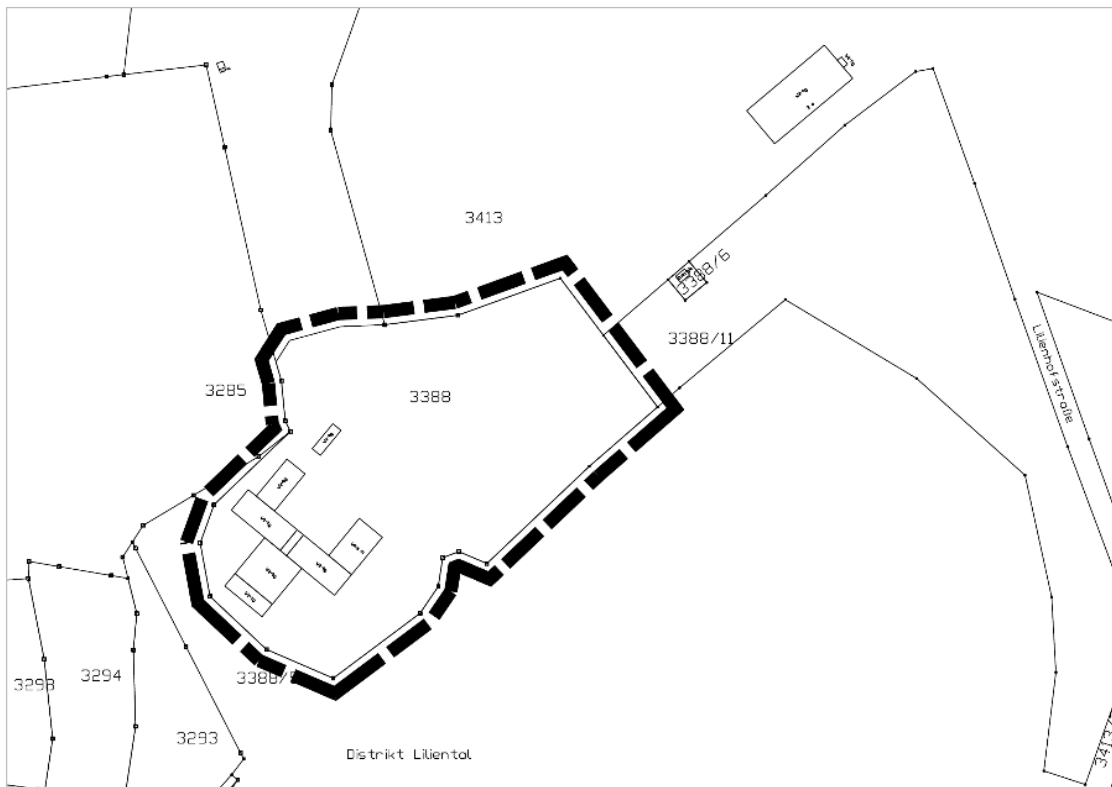
Vorliegend handelt es sich um die 23. punktuelle Flächennutzungsplanänderung zur Sicherung und Erweiterung des Hofgut Lilienhof als Standort für Veranstaltungen und Vereinsnutzungen sowie zur Entwicklung von Außenanlagen. Anlass ist eine konkrete Anfrage der DCG Lilienhof und der Hofgut Lilienhof GmbH. Eine touristische Nutzung ist ausdrücklich nicht geplant – Ziel ist es, die bestehenden Nutzungen für den Verein und Veranstaltungen zu sichern. Die Gemeinde Ihringen unterstützt die Sicherung und Entwicklung des Hofguts Lilienhof.

Die punktuelle Flächennutzungsplanänderung und die Bebauungsplanaufstellung werden im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung im Parallelverfahren durchgeführt.

Lage des Änderungsbereichs / Geltungsbereich

Das Plangebiet, mit einer Größe von ca. 1,45 ha, befindet sich im Nordosten der Gemeinde Ihringen und nördlich des Ortsteils Wasenweiler im Liliental auf der Gemarkung Ihringen und umfasst den südlichen Teil des Flurstücks Nr. 3388. Die Erschließung erfolgt über die Erschließungsstraße „Lilienhof“. Im Plangebiet befinden sich derzeit ein historisches Bestandsgebäude sowie diverse Außenanlagen, in Form eines Beachvolleyballplatzes, Grillplatzes und einem Spielplatz. Nordöstlich des Plangebietes befinden sich zudem der Wanderparkplatz Liliental sowie das Ausflugslokal „Zur Lilie“.

Im Einzelnen gilt das Deckblatt vom 03.03.2026. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Verfahren

Der Entwurf der 23. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der Begründung und dem Umweltbericht vom

08.04.2026 bis einschließlich 12.05.2026 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Homepage der Gemeinde Ihringen unter <https://www.ihringen.de/rathaus-und-buerger-service/oeffentliche+bekanntmachungen/bauleitplanung> im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch

- im Rathaus der **Stadt Breisach a. Rhein**,
im Flur 1.OG, Gerberstraße 11a, 79206 Breisach,
- im Rathaus der **Gemeinde Ihringen**, Bürgerbüro, Bachenstraße 42, 79241 Ihringen,
- im Rathaus der **Gemeinde Merdingen**, Bürgerbüro, Langgasse 14, 79291 Merdingen

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- **Umweltbericht** vom Februar 2026 (Landschaftsökologie + Planung, Gaede und Gilcher Partnerschaft, Landschaftsplaner, Freiburg). Der Umweltbericht enthält die folgenden Arten umweltbezogener Informationen mit folgenden Darstellungen wesentlicher Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen:

1. Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume (Biodiversität):

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets 7912442 Kaiserstuhl. Das Plangebiet selbst ist weder Bestandteil des Biotopverbunds Offenland noch des Wildtierkorridors. Besonders geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Das größte Konfliktpotenzial besteht hinsichtlich der nachgewiesenen Fledermausarten und den Brutstätten der Bachstelze. In geringem Umfang können auch Störungseffekte auftreten. Hierfür sind Maßnahmen erforderlich, die im Rahmen des B-Plans konkretisiert werden müssen.

2. Boden / Fläche:
Durch die Änderung der Nutzungswidmungen des bestehenden FNP ergeben sich Veränderungen für das Schutzgut „Boden“ insofern, als in geringem Umfang bisher nicht bebaute Fläche bebaut werden kann. Aussagen zu Intensität und Umfang der Eingriffe sind auf FNP-Ebene nicht möglich.
3. Wasser:
Durch die Änderung der Nutzungswidmungen des bestehenden FNP ergeben sich Veränderungen für das Schutzgut „Wasser“ insofern, als in geringem Umfang bisher nicht bebaute Fläche bebaut werden kann. Aussagen zu Intensität und Umfang der Eingriffe sind auf FNP-Ebene nicht möglich.
4. Klima und die Lufthygiene:
Durch die Änderung der Nutzungswidmungen des bestehenden FNP ergeben sich nur unwesentliche Veränderungen für das Schutzgut „Klima/ Luft“.
5. Landschaft:
Durch die Änderung der Nutzungswidmungen des bestehenden FNP ergeben sich Veränderungen insofern, als die Voraussetzung dafür geschaffen wird, bisher nicht bebaute Fläche zu bebauen. Aussagen zu Intensität und Umfang der Eingriffe sind auf FNP-Ebene nicht möglich.
6. Mensch:
Es sind keine erheblichen Eingriffe zu erwarten.
7. Kulturgüter:
Kulturgüter sind nicht betroffen.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Fachbereich Baurecht und Denkmalschutz vom 23.09.2025: Aussagen unter anderem zu Waldflächen, Waldumwandlungserklärung, privaten Grünfläche sowie zum Bedarf einer sorgsamem Bauleitplanung aufgrund der abgesetzten Lage.
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Fachbereich Naturschutz vom 23.09.2025: Aussagen unter anderem zum Scopingpapier, Forstwirtschaft, Vogelschutzgebiet sowie Biotopverbundplan.
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Fachbereich Umweltrecht, Wasser und Boden vom 23.09.2025: Aussagen unter anderem zu Starkregenereignissen.
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Fachbereich Forst vom 23.09.2025: Aussagen unter anderem zu Waldflächen, Waldumwandlungserklärung und zum Waldabstand.
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Fachbereich Landwirtschaft vom 23.09.2025: Aussage dazu, dass keine landwirtschaftlich genutzte Fläche betroffen.
- Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz vom 07.10.2025: Aussagen unter anderem zur privaten Grünfläche.
- Regierungspräsidium Freiburg – REf. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion vom 25.08.2025: Aussagen unter anderem zu Waldinanspruchnahme, Waldumwandlungserklärung, Waldabstand und forstrechtliche Belange im Umweltbericht.
- Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 11.09.2025: Aussagen unter anderem zur Geologie, Bodenkunde, Ingenieurgeologie und Hydrologie.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Ihringen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an Te-bel.Annalena@ihringen.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei den oben genannten Stellen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers (m/w/d) zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Breisach, 01.04.2026 / 02.04.2026

gez. Oliver Rein

Vorsitzender der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Breisach-Ihringen-Merdingen